

**Maecenata-Institut für Dritter-Sektor-Forschung / Bertelsmann Stiftung:  
EXPERTENKOMMISSION ZUR REFORM DES STIFTUNGS- UND  
GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTS**

**7. COLLOQUIUM DER ZWEITEN PHASE**

***19. Dezember 2001, Berlin***

Teilnehmer: Arne von Boetticher, Sabine Heurs, Dr. Thomas von Hippel, Claus Koss, Petra Meyer, Christian Meyn, Professor Dr. Karl-Heinz Paqué, Dr. Eckard Priller, Dr. Andreas Richter, LL.M., Rupert Graf Strachwitz, Professor Dr. jur. Rainer Walz, LL.M., Olaf Zimmermann

Protokoll: Petra Meyer, Christian Meyn

**I. Einleitung**

Nach der Reform der Stiftungssteuerrechts im Jahr 2000 und den geplanten Änderungen im Stiftungsprivatrecht steht eine umfassende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts noch aus. Einleitend stellt Rupert Graf Strachwitz Überlegungen zum Reformbedarf und zu möglichen nächsten Schritten vor. Im Anschluss präsentiert Prof. Karl-Heinz Paqué den Projektentwurf zur Entwicklung eines ökonomischen Modells, welche Effekte steuerliche Begünstigungen auf das Spendenaufkommen haben. Mit diesem Modell soll bewertet werden, wie effizient das Instrument der Steuerbegünstigung zur Spendenförderung aus Sicht der Finanzwissenschaft ist.

**II. Anmerkungen zum Reformbedarf im Gemeinnützigkeitsrecht (Rupert Graf Strachwitz<sup>1</sup>)**

Die Darstellung der Problemfelder beruht auf den Erfahrungen aus der Mitarbeit des Vortragenden in der Enquete-Kommission, spiegelt jedoch nicht die Erkenntnisse der Kommission wieder, sondern stellt eigene Überlegungen und Anregungen des Vortragenden dar.

**1. Paradigmenwechsel im Gemeinnützigkeitsrecht**

Das heutige Gemeinnützigkeitsrecht ist zum Teil veraltet, entbehrt jeder Systematik, ist widersprüchlich und politisch fragwürdig. Es ist daher zunächst zu entscheiden, ob das Gemein-

---

<sup>1</sup> Rupert Graf Strachwitz ist Direktor des Maecenata Instituts für Dritter-Sektor-Forschung, Berlin.

nützigkeitsrecht durch kleine Änderungen verbessert oder ob eine grundlegende Neugestaltung des Gemeinnützigkeitsrechts, auch über das Steuerrecht hinaus, angestrebt werden soll.

Einer gänzlichen Neugestaltung müsste ein Paradigmenwechsel hinsichtlich des Ranges des dritten Sektors vorausgehen. Während der dritte Sektor früher eine Entlastungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber dem Staat bei der Erfüllung seiner staatlichen Aufgaben wahrnahm, könnte Aufgaben des Dritten Sektors heute die Mobilisierung sozialen Kapitals, Partizipation und Integration sein. Der Dritte Sektor, heute meist als Zivilgesellschaft bezeichnet, würde zur dritten tragenden Säule der Gesellschaft.

Ein von der Enquete-Kommission in Auftrag gegebenes Gutachten zu rechtlichen Fragen hat auf der Basis des bestehenden Rechtes 70 Änderungsvorschläge gemacht, die nur zum Teil das Gemeinnützigkeitsrecht betreffen. Die Vorschläge betreffen jedoch Einzelfragen, ein Paradigmenwechsel ist mit ihnen nicht verbunden. Um das Ziel einer grundlegenden Reform zu erreichen, sollte die Umsetzung von Einzelvorschlägen jetzt nicht forciert werden. Arbeit und Bericht der Kommission sollten zunächst ein politisches Klima für die Ermöglichung bürgerschaftlichen Engagements schaffen. Erst dann sollten konkrete Reformvorschläge erarbeitet werden.

## **2. Die Kriterien der Steuerbegünstigung**

### aa) Auswahl der als gemeinnützig anzuerkennenden Organisationen (Körperschaften)

In Bezug auf die Anerkennung einzelner Organisationsstrukturen als gemeinnützig bestehen zwischen europäischer und deutscher Sicht starke Unstimmigkeiten. Auf Europaebene gelten als gemeinnützige Organisationen:

- Dienstleister
- Selbsthilfeorganisationen
- Themenanwälte
- Mittlerorganisationen

In Deutschland hingegen sind immer wieder Forderungen erhoben worden, nur gemeinnützig arbeitenden Dienstleister-Organisationen die Steuerbegünstigung zu gewähren. Sogenannte Themenanwälte und Selbsthilfegruppen werden von deutschen Behörden oftmals nicht als gemeinnützig anerkannt, da sie entweder nur eigene Mitglieder fördern oder dem Staat in seinen Aufgaben nicht unterstützen, sondern ihn vielmehr Geld kosten. Die Auswahlkriterien, an Hand derer die Gemeinnützigkeit zuerkannt wird, sollten überarbeitet und klar definiert werden.

#### bb) Die Kollision mit Art. 87 EGV (Beihilfeverbot)

Die Europäische Union will gerade den Dienstleistern unter den gemeinnützigen Organisationen im Hinblick auf das Subventionsverbot (Art 87 EGV) eine Steuerbegünstigung entzogen wissen. Deutsche Behörden halten die Tätigkeit als Dienstleister jedoch regelmäßig für eine Voraussetzung.

#### cc) weitere Voraussetzungen der Steuerbefreiung einer Körperschaft

Bisher orientiert sich die Entscheidung über die Steuerbefreiung am gemeinwohlorientierten Zweck der Körperschaft. Zusätzlich könnten ein non-profit-constraint (keine Ausschüttung an Mitglieder oder Gesellschafter) und ein Element der Freiwilligkeit in die Beurteilung mit aufgenommen werden.

### **3. Das Verfahren der Anerkennung der Steuerbegünstigung der Organisation**

Eine weitere Kernfrage ist, wer über die Steuerbefreiung entscheidet. Bisher findet die Beurteilung auf Verwaltungsebene in den Finanzämtern durch Sachbearbeiter statt. Die Beamten sind häufig mit einer sachgerechten Beurteilung überfordert. Es besteht kein geregeltes Verfahren, wie neue, gesellschaftlich als gemeinwohlfördernd anzusehende Aktivitäten in den Kreis der Begünstigten aufgenommen werden können (z.B. zeitliche begrenzte Vorhaben oder die Schaffung von Arbeitsplätzen). Viele Detailfragen lägen allein in der Hand des Beamten. Es ist zu klären, wie man im Zuge einer Reform zu einer kompetenten und sachverständigen Beurteilung gelangen kann.

### **4. Die Absetzbarkeit von Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen**

Die Gesetzgebung bzw. Verordnungslage ist verwirrend und scheinbar willkürlich. Die Entscheidung über die Absetzbarkeit sind auf Verwaltungsebene durch Verordnungen geregelt. Er stellt sich insbesondere die Frage, warum die Freigrenze für manche Spenden 5, für andere aber 10 Prozent des Einkommens beträgt, und wie bzw. ob die umgekehrte Progression bei der Absetzbarkeit zu rechtfertigen ist. Als alternative Besteuerungsmodelle kommen in Betracht:

- das Flat-Tax Modell, wonach es keine Ausnahmetatbestände in der Abzugsregelung gibt, und
- das ungarisch-italienische Steuermodell, wonach nach Wahl des Bürgers 1 Prozent seiner Steuerschuld einer Non-Profit-Organisation oder der Kirche zu Gute kommt.
- Das von Prof. Karl-Heinz Paqué entwickelte Modell (siehe Expertenkommission zur Reform des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts, Materialien, Gütersloh 2000)

## **5. Praktische Probleme auf dem Weg zur Reform**

Die Politik hat bisher vor allem „Klientelpolitik“ betrieben und eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Gemeinnützigkeitsrecht und dem 3. Sektor gescheut. Bei Veränderungen sind erheblicher Widerstände in Politik, Verwaltung und diversen Organisationen im 3. Sektor zu erwarten, die bei Reformüberlegungen berücksichtigt werden sollten.

## ***Diskussion***

### **1. Grundsätzlicher Reformbedarf**

Im Grundsatz besteht darüber Einigkeit, dass eine grundlegende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts - mithin eine perspektivische Neugestaltung der Gesellschaft - angestrebt wird. Die Runde war sich jedoch drüber im klaren, dass es sich dabei um einen sehr langwierigen Prozess handelt, der frühestens in der nächsten Legislaturperiode zu Ergebnissen führen kann. Angesichts dessen wird teilweise der Standpunkt vertreten, dass auch kleinere Gesetzesänderungen, die bis zu einer großen Reform getroffen werden, begrüßenswert sein können.

### **2. Zuständigkeit für Entscheidung über Gemeinnützigkeit**

Intensiv diskutiert wurde, wer über die Zugehörigkeit einer Institution zum Dritten Sektor (und die damit verbundenen Privilegien) entscheiden solle. Es bestand letztlich Einigkeit, dass diese Entscheidung weder allein der Verwaltung (bisher vor allem den Finanzämtern) noch dem Dritten Sektor nach dem Prinzip der Selbstermächtigung überlassen bleiben dürfe. Legitimiert zu dieser Entscheidung sei allein das Parlament. Dazu wurde von einem Teilnehmer angemerkt, dass das Parlament nicht automatisch zum ersten, staatlichen Sektor gezählt werden dürfe, sondern die übrigen Sektoren legitimieren müsse.

Als problematisch wird dabei gesehen, dass die Politik bisher von Klientelpolitik bestimmt wurde und letztlich der demokratische Prozess auf diesem Gebiet bisher versagt hat. Wie die politischen Entscheidungsträger von diesem Weg abgebracht werden können, wurde als zentrale Frage angesehen. Dazu wurden mehrere Vorschläge diskutiert:

- Die Arbeit der Enquete-Kommission zur Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements könnte in der nächsten Legislaturperiode mit dem Auftrag fortgesetzt werden, Vorschläge für eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts zu erarbeiten.
- Die Politik sollte bei der Erarbeitung entsprechender Gesetze durch Sachverständige unterstützt werden, um fehlende Kompetenz in Fragen der Zivilgesellschaft zu kompensieren.

ren. Hierbei bestand allerdings keine Einigkeit, ob diese Vertreter des dritten Sektors selbst (Praktiker) und/oder Wissenschaftler sein sollten.

Die Akteure des Dritten Sektors sollten im Vorfeld des politischen Prozesses versuchen, gemeinsam zu einer eigenen Position zu kommen, um die Stoßrichtung nicht allein der Politik zu überlassen. Dabei wäre es nach allgemeiner Ansicht politisch klug und in der Sache angebracht, sich zu überlegen, welche Angebote der Sektor im Gegenzug für die erwünschten Vergünstigungen machen kann. Zu denken ist hier an weitergehende Transparenz, Demokratisierung, Zertifizierungen oder eine gewisse Selbstbeschränkung in Bereichen, die in der öffentlichen Diskussion kritisch wahrgenommen werden. Kontrovers diskutiert werden die Kriterien für den Status der Gemeinnützigkeit. Bisher ist die Gemeinnützigkeit allein steuerrechtlich definiert. Diese steuerrechtliche Kategorie hat jedoch eine Vielzahl von Implikationen, etwa als Voraussetzung für staatliche Zuschüsse oder für die Wertschätzung durch die Öffentlichkeit. Es wird vorgeschlagen, darüber nachzudenken, die steuerrechtliche Behandlung und den Status als „gemeinnützige Einrichtung“ zu trennen. Dadurch würde es zukünftig möglich, die Gemeinnützigkeit viel umfassender, individueller und sachbezogener zu fördern. Es müsse daher eine sehr generelle Definition von Gemeinnützigkeit geben, welche sich nicht an Organisationsformen orientiert. Steuergesetzliche Maßnahmen sollten nur als Regulator der Gemeinnützigkeit benutzt werden können.

### **3. Kriterien für die „Gemeinnützigkeit“**

#### a) Der Zweck

Unstrittig ist, dass der Zweck weiterhin ein Kriterium für die Bestimmung der Gemeinnützigkeit sein müsse. Allerdings müssten weitere Kriterien hinzukommen. Jedenfalls solle die Zwecksetzung nicht so eingeschränkt werden, dass nur gemeinnützig ist, was den Ersatz von Staatsaufgaben zum Zweck hat. Vielmehr müssten nach einhelliger Ansicht auch Zwecke verfolgt werden dürfen, die dem Staat keinen Vorteil bringen (z.B. Themenanwälte), oder Zwecke, die nur der Förderung eigener Mitglieder dienen (wie z.B. Selbsthilfegruppen oder Sportvereine).

#### b) Integrationsaufgaben

Die Definition der Gemeinnützigkeit könnte nach einer Ansicht in der Integrations- und Partizipationsmöglichkeit und im Aufbau sozialen Kapitals liegen. Allerdings wurde die Tauglichkeit dieses Kriteriums bezweifelt. Es sei trennscharf genug und vermöge auch keine Abgrenzung zwischen wirtschaftlichem Betrieb und gemeinnütziger Organisation zu leisten.

### c) Mittelherkunft als Kriterium für die Bestimmung der Gemeinnützigkeit

Aus der Diskussion ergibt sich, dass ein zentrales Problem im Rahmen des Steuerrechts die Abgrenzung eines Zweckbetriebes von einem eigenwirtschaftlichen Wirtschaftsbetrieb darstellt. Auf diesem Gebiet ergeben sich Reibungspunkte mit dem europäischen Beihilfeverbot gem. Art. 87 EGV. Die Zweckbetriebe sind die Haupteinnahmequellen der großen gemeinnützigen Organisationen. Es sei diesbezüglich mit erheblichem Widerstand zu rechnen, wenn es um die Problematik der Zweckbetriebe gehe.

Die Anwendbarkeit des europarechtlichen Beihilfeverbots auf die sozialen Dienstleistungseinrichtungen der Wohlfahrtsverbände ist umstritten. Während der Bereich des Sozialwesens Sache der Mitgliedstaaten ist, fallen auch soziale Dienstleister nach Ansicht der EU-Kommission unter Art. 87 EGV. Ausnahmen vom Beihilfeverbot für soziale Dienstleister sind nach ihrer Ansicht jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn private Dritte vom Markt verdrängt oder das Entstehen eines Marktes ganz verhindert würde.

Es wird deutlich gemacht, dass die ideelle Zweckbestimmung (zum Beispiel eines Krankenhauses) allein nicht für die Annahme der Gemeinnützigkeit ausreicht. Hinzu kommen müssen weitere Kriterien. Vorgeschlagen wird das Kriterium der wirtschaftlichen Rentabilität. Nur wenn diese fehle, könne eine Subvention in Form einer Steuervergünstigung gewährt werden. Es müsse eine Abkopplung der rentablen von den unrentablen Teilen geben. Erhalte eine Organisation ihre Mittel aus wettbewerbsfähigen Zweckbetrieben, könne sie nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Durch diese Differenzierung werde deutlich, dass der Staat bürgerschaftliches Engagement fördere, nicht aber bestimmte Institutionen, deren Aufgaben ebenso gut von wirtschaftlich arbeitenden Betrieben –übernommen werden könnten.

Als Gefahr wird gesehen, dass die günstigere Steuersituation für wirtschaftliche Betriebe im Dritten Sektor dazu führen könne, dass sie rein wirtschaftliche arbeitende Unternehmen verdrängen oder übernehmen könnten. Diese könnte das Funktionieren des Wettbewerbs nachteilig beeinflussen. Eine Lösung bezüglich der Abgrenzung von Zweckbetrieb und Eigenwirtschaftlichkeit in der Gemeinnützigkeit wird von allen Teilnehmer dringend verlangt.

### d) Externe Effekte (Paqué)

Als weiteres Kriterium werden positive externe Effekte vorgeschlagen. Es wird jedoch kritisiert, dass auch dieses Kriterium zu unscharf sei. So habe die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Gründung eines Unternehmens sicher positive externe Effekte auch über den Bereich des Unternehmens hinaus, führe aber sicher noch nicht zur Gemeinnützigkeit der Unternehmensgründung als solcher.

### e) Weitere Kriterien

Als weitere Kriterien werden die Verteilungsfunktion der Organisation und ein Element der Freiwilligkeit genannt.

In der Diskussion wird deutlich, dass die zutreffende Abgrenzung von Staat, Markt und Drittem Sektor schwierig und umstritten ist und in diesem Bereich großer politischer Diskussions- und Handlungsbedarf besteht.

## **II. Effizienz steuerlicher Spendenförderung aus finanzwissenschaftlicher Sicht (Karl-Heinz Paqué<sup>2</sup>)**

Das Stiften und Spenden wird in Deutschland durch den Staat mit dem Instrument der steuerlichen Absetzbarkeit gefördert. Um die Tauglichkeit dieses Instruments zu prüfen und gegebenenfalls Reformen vorzunehmen, muss dessen Effizienz beurteilt werden. Tatsächlich fehlen dazu aber sowohl theoretische als auch empirische Erkenntnisse, so dass die Politik hier bisher weitestgehend auf Spekulationen angewiesen war.

Mit dem Projektvorschlag für die Entwicklung eines ökonometrischen Modells soll ein Instrument entwickelt werden, mit dem die fiskalische Effizienz der steuerlichen Spendenförderung gemessen oder doch belastbar geschätzt werden kann. In die Zukunft gewandt könnten auf der Grundlage eines solchen Modells auch die Auswirkungen alternativer Fördermodelle beurteilt werden.

### **1. Schätzung der fiskalischen Effizienz**

Ausgangspunkt der Schätzung ist die Annahme, dass eine steuerliche Begünstigung für eine Spende oder Stiftung fiskalisch dann effizient ist, wenn sie an freiwilligen privaten Ausgaben für den begünstigten Zweck mehr erbringt („nutzt“) als sie an entgangenen Steuereinnahmen „kostet“. Basis für die Beurteilung ist der sog. „Spendenpreis“, der die fiskalische Effizienz in einem Wert abbildet. Eine staatliche Fördermaßnahme ist um so effizienter, je geringer der Spendenpreis ist.

Von zentraler Bedeutung ist deshalb, ökonomisch gesprochen, die Preiselastizität des Spendenaufkommens, definiert als die prozentuale Veränderung des Spendenaufkommens bei einer Veränderung des „Spendenpreises“ um ein Prozent. Der Spendenpreis wird dabei entscheidend bestimmt durch die steuerliche Behandlung. Im jetzigen Spendensteuerrecht ist der Spendenpreis um so höher, je niedriger der Grenzsteuersatz ausfällt: Bei hohem Steuersatz

muss der Staat auf weniger Steuern verzichten, um die gleiche Spendensumme zu mobilisieren, als bei einem niedrigen Steuersatz.

Der fiskalische Schwellenwert sei Eins. Ist die Preiselastizität größer als Eins, so heißt dies, dass eine Senkung des Spendenpreises mehr an zusätzlichen Spenden erbringt, als sie an Entgang von Steuereinnahmen den Fiskus kostet. Die ökonomische Logik dieses Schwellenwerts liegt im Zusammenspiel von Preisanreizen (Anreiz zum Spenden) und (negativen) Mitnahmeeffekten (Menschen, die unabhängig vom steuerlichen Effekt spenden). Es lässt sich zeigen, dass gerade bei einer Preiselastizität von Eins sich Anreiz und Mitnahmeeffekt dem Betrag nach kompensieren. Ist die Preiselastizität dagegen größer als Eins, überwiegt der Anreizeffekt.

Die Neuschätzung soll Spenden nach Spendenzwecken getrennt schätzen, sowie den Einfluss anderer Determinanten wie Einkommen, Familienstatus, etc. und die Preiselastizität der Kirchensteuer einbeziehen.

## **2. Erste Szenarien einer steuerlichen Gestaltung**

In einem zweiten Schritt soll versucht werden - unter unterschiedlichen Annahmen, die sich aus der Schätzung ergeben haben -, erste Szenarien abzuleiten, welche strukturellen Wirkungen steuerliche Reformmodelle auf die Arbeitsteilung zwischen Staat und Drittem Sektor haben.

Eine Reform des Spendenrechtes verändert nicht nur den Spendenpreis, sondern auch das Spendenverhalten und damit das vorhandene Angebot an öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Gütern und Diensten. Es bedarf daher einer weiteren Schätzung aller Interdependenzen, die zwischen privater und öffentlicher Aktivität bestehen. So kann zusätzliches privates Engagement dazu führen, dass der Staat sich aus diesem Gebiet zurückzieht (Substitution). Umgekehrt ist es aber auch möglich, dass privates Engagement verstärktes staatliches Engagement nach sich zieht (Komplementarität). Die Schätzung wird auf der Makro- und der Mikroebene durchgeführt. Die Ergebnisse können jedoch allenfalls als Indiz wirken, da absolute Ergebnisse aufgrund der Komplexität des Themas nicht erlangt werden können.

---

<sup>2</sup> Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué ist Inhaber des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre an Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

## ***Diskussion***

### **1. Kritik bezüglich der Ausgangsannahme der Schätzung**

Die Kritik an der Grundannahme der Schätzung bezieht sich in erster Linie darauf, dass ein neues Gemeinnützigkeitssteuerrecht nicht nur die fiskalisch effizienten Organisationen begünstigen soll, sondern gerade auch jene, die keine Staatsaufgaben wahrnehmen, den Staat also eher Geld kosten oder finanziell neutral sind (z.B. Themenanwälte). Dem wird entgegengehalten, dass die fiskalische Effizienz gleichwohl ein wesentlicher Faktor für die Politik auf dem Weg zu Reformen sei.

### **2. Kritik bezüglich der Neuschätzung der fiskalischen Effizienz**

Von vielen Teilnehmern wird das Kriterium der Preiselastizität in Frage gestellt. Dies reduziere den Spender auf einen homo oeconomicus und lasse subjektive Motivationen unberücksichtigt (z.B. 11. September). Die Schätzung würde auch deshalb nicht verlässliche Aussagen treffen können, da viele der Spender den steuerlichen Vorteil gar nicht nutzen würden. Dem wird jedoch entgegengehalten, dass andere Quellen und eingearbeitete soft facts diese Nachteile ausgleichen könnten. Zahlen aus dem public-private-partnership würden ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Eine solche Betrachtungsweise laufe auf eine Subjektorientierung und nicht auf die Zweckorientierung des § 10 b EStG hinaus. Problematisiert wird auch, ob sog. Zeitspenden (ehrenamtliches Engagement) in die Bewertung mit einfließen solle. Dies wird indes einhellig abgelehnt, da diese nicht monetarisierbar sei und als traditionelles Kernstück bürgerschaftlichen Engagements auch nicht Gegenstand rein ökonomischer Betrachtung sein sollte.

Unterschiedlich wird beurteilt, ob ein Vergleich auf der Makroebene an sich sinnvoll sei. Mittel aus staatlichen Quellen würden ganz anders ausgegeben werden als Gelder, die bei Privaten durch Spenden erzielt werden. Insbesondere sei dabei der Aufwand von Privaten zu bedenken, der betrieben werde, um überhaupt Spenden einzutreiben. Es besteht letztlich Einigkeit, dass das Kriterium der Preiselastizität wie die Studie insgesamt nur einen Ausschnitt der gesellschaftlichen Wirklichkeit abbilden können. Bei der Verhaltensmotivation der Bürger spielen aber wirtschaftliche Erwägungen jedenfalls auch eine Rolle, so dass die Ergebnisse der Studie für die Beurteilung alternativer Fördermodelle wichtige Hinweise geben kann. Zudem stellt die steuerliche Regelung ein staatliches Signal der Würdigung der Gemeinnützigkeit.

**3. Folgende Vorschläge und Anmerkungen wurden zu konkreten Steuerneuregelungen gemacht:**

Die 5- bzw. 10-Prozent-Regelung sei willkürlich und müsse behoben werden, da zur Zeit nur die Großspender von der Regelung profitierten. Es wird vorgeschlagen, die Spenden nach Zwecken differenziert zu behandeln, weil manche Bereiche grundsätzlich wenig Anreize zu spenden bieten (z.B. Bereiche, in denen nur Großspenden gefragt sind). Dieser Vorschlag wird teilweise begrüßt. Andererseits wird auf den politisch kritikwürdigen regressiven Effekt dieser Regelung hingewiesen.

Ein neues System sollte gleiches Geld für gleiche Leistung garantieren. Es sollte die relative Abzugsfähigkeit verglichen werden. Non-Profit-Organisationen ohne staatsersetzende Aufgaben und mit potenziell unbequemen Themen dürften nicht schlechter behandelt werden.

Einhellig scheinen die Meinung dafür zu sprechen, ein neues Steuermodell nicht auf eine Steuerfreundlichkeit bezüglich der Erwerbsmöglichkeiten der gemeinnützigen Organisationen auszugestalten, sondern die Spendenmöglichkeiten zu verbessern.